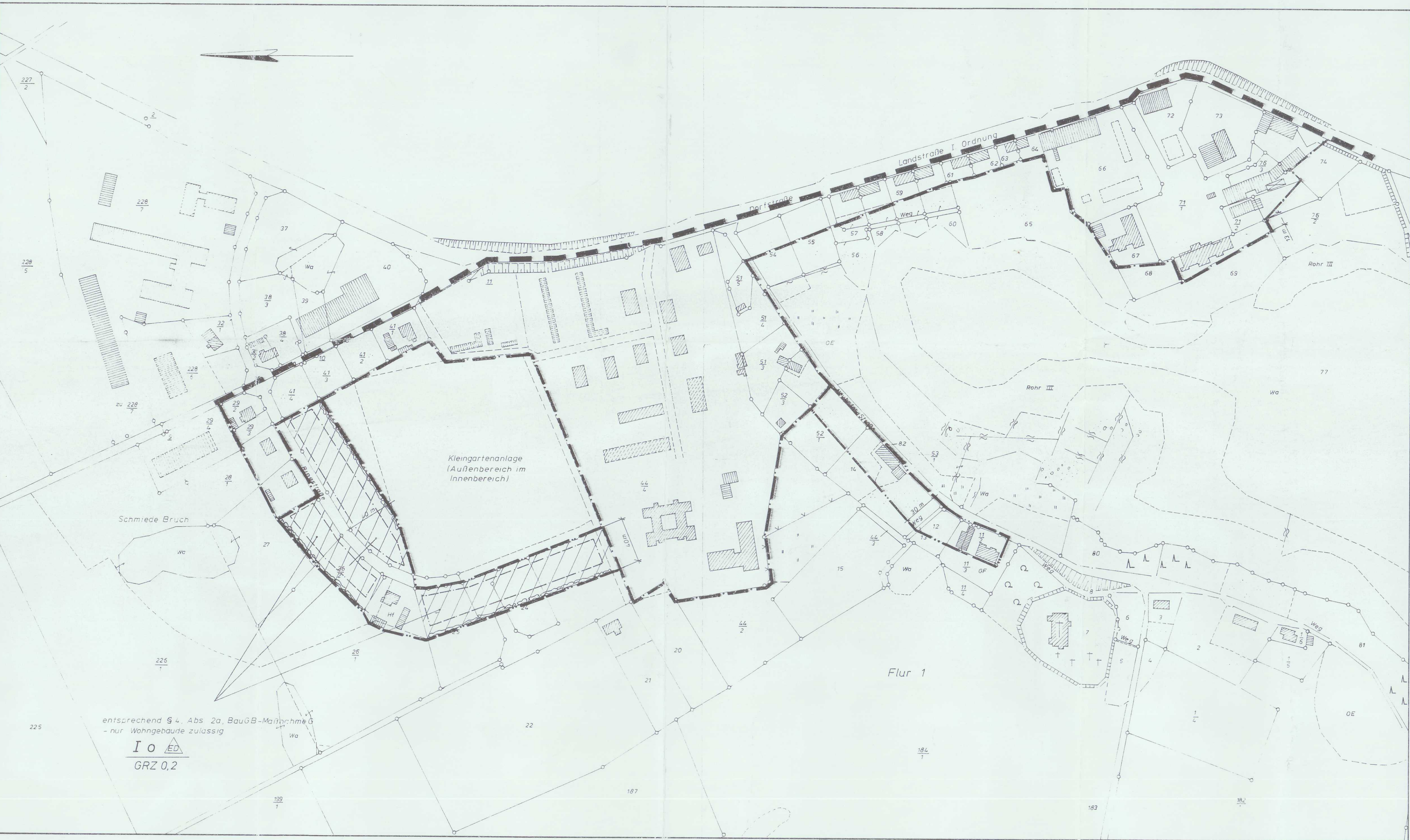


Teil A - Planzeichnung M 1:2.000

Kreis Güstrow

Gemarkung Zehna

Flur 1



Entstehungsvorwerk:
Auszug aus der Flurkarte
Gemarkung Zehna, Flur 1, Maßstab 1:3848
Katasterbestand vom 24.10.1995
Gebäudebestand durch örtliche Einmessung ergänzt

Vervielfältigungsgenehmigung:
Auszug Flurkarte, Flur 1 vom 24.10.1995,
Genehmigung Nr. 54/95

nachrichtliche Übernahme:
Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich
z.T. in der Trinkwasserschutzzone III, Inselfsee.

Teil B - Text

1. Aufpflanz- und Erhaltungsgebot/Landschaftspflege für einbezogene Flächen nach § 4, Abs. 2a BauGB-Maßnahme G

1.1 Als Abgrenzung an der hinteren Grundstücksgrenze sind ungeschnittene, zweireihige Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen, gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten.

Abstand in der Reihe 0,75 m, Abstand zwischen den Reihen 1,0 m.

1.2 Pflanzliste

- Hasel (Corylus avellana) 30 %
- Hainbuche (Carpinus betulus) 30 %
- Hundstee (Rosa canina) 10 %
- Hartriegel (Cornus sanguinea) 10 %
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 5 %
- Schlehe (Prunus spinosa) 10 %
- Kornelkirsche (Cornus mas) 5 %

1.3 Auf den Grundstücken ist pro 500 m² Grundstücksfläche

1 heimischer Laubbau zu pflanzen und zu unterhalten.

1.4 Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen wird mit Baubeginn fällig und ist spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude abzuschließen.

2. Sonstige Festsetzungen

2.1 Für die durch Abrundung einbezogenen Flächen wird eine straßenbegleitende, einreihige Bepflanzung festgesetzt.

Zeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen

Festsetzungen

- GRZ Grundflächenzahl § 16 u. 17 Abs.1 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse § 16 und 20 BauNVO
- O offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zur Ortslage
- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
- durch Abrundung festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
- Baugrenze
- Anpflanzung Sträucher

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurgrenzen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Gebäude lt. Kataster
- vorhandene Gebäude lt. örtlicher Ergänzung ohne Maßstab
- Flurstücksnummer
- Grenze Nutzungsart lt. Katasterplan

2. SATZUNG

der Gemeinde Zehna über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

- ORTSLAGE ZEHNA WESTLICH DER L 17 -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Baugesetzbuches zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahmen) vom 28.04.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeverwaltung vom 26.08.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, folgende Satzung, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

- Ortslage Zehna westlich der L 17 -

bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindeverwaltung vom 26.08.1995, gemäß § 2 und § 34 des Baugesetzbuches.

Zehna, den 12.08.96

Bürgermeister

2. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - Maßnahme wird von der frühzeitigsten Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen

Zehna, den 12.08.96

Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.12.95, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zehna, den 12.08.96

Bürgermeister

4. Die betroffenen Bürger sind mit Schreiben, am 06.12.95, durch Aushang aufgefordert, Hinweise, Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist, schriftlich oder durch Niederschrift vorzubringen. Der Satzungsentwurf bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung, hat in der Zeit vom 06.12.95 bis 12.01.96 während der Dienststunden 08.00 bis 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Zehna, den 12.08.96

Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 24.10.1995 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerechten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurstücken im Maßstab 1:3848 vorliegen. Regrehanprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, den 12.08.96

Stempel des KV-Amtes

Im Auftrag
Unterschrift

6. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, am 20.08.96, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zehna, den 20.08.96

Bürgermeister

7. Die Satzung wurde am 04.07.96 von der Gemeindeverwaltung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindeverwaltung vom 12.08.96, genehmigt.

Zehna, den 20.08.96

Bürgermeister

8. Die Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Güstrow am 1.10.96, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Hinweise wurde am 12.08.96 von der Gemeindeverwaltung beschlossen.

Zehna, den 12.12.96

Bürgermeister

9. Die Auflagen wurden mit satzungsändernden Beschluss der Gemeindeverwaltung vom 12.08.96, erfüllt. Die Auflagen-erfüllung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.08.96, bestätigt.

Zehna, den 12.12.96

Bürgermeister

10. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Ortslage Zehna westlich der L 17 - wird ausgearbeitet.

Zehna, den 12.12.96

Bürgermeister

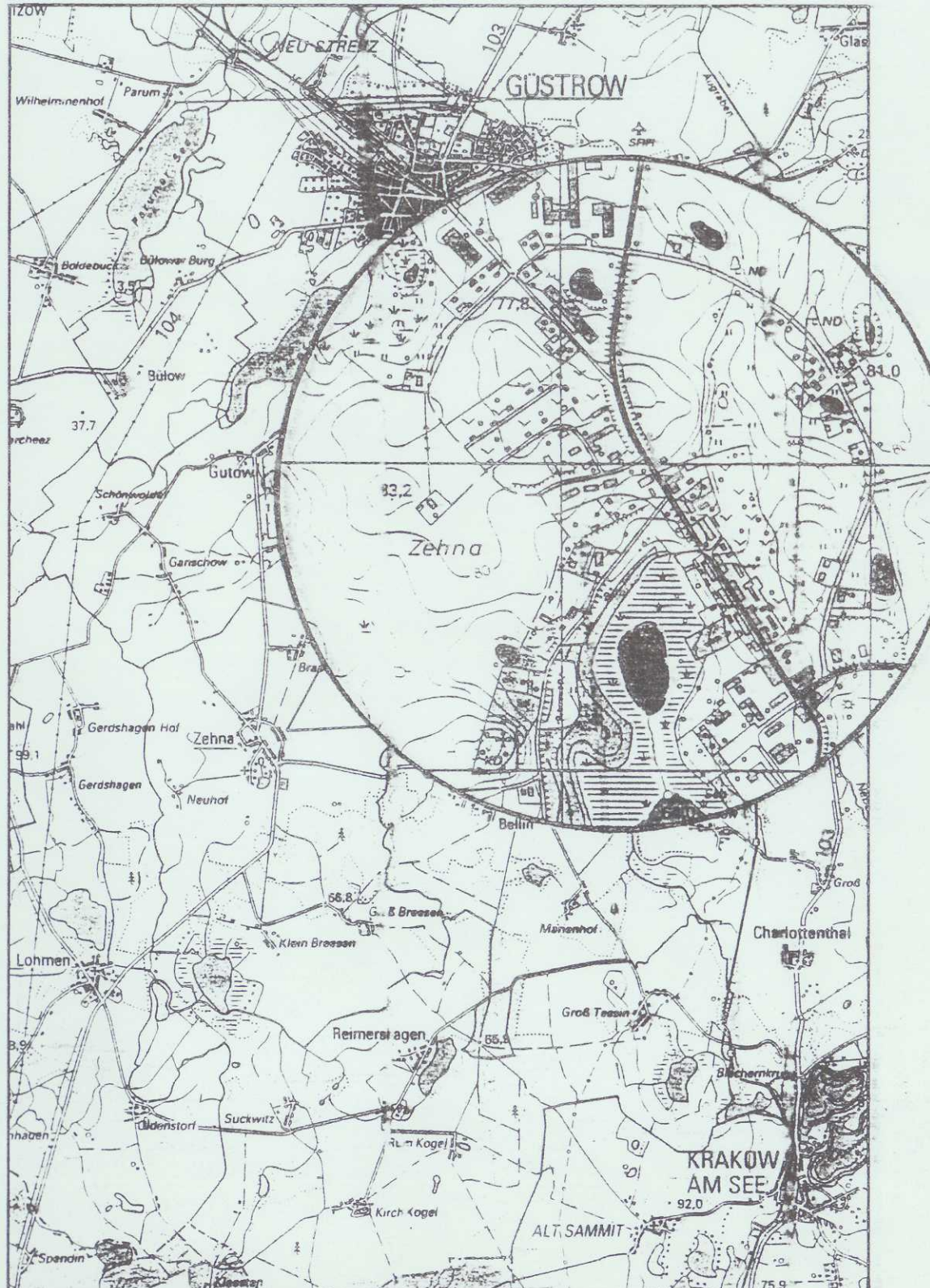
11. Die Satzung ist entsprechend der am 12.12.96 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 12.12.96 in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. In der Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.

Zehna, den 12.12.96

Bürgermeister

Übersichtskarte

M 1:10.000/100.000



2. SATZUNG

der
Gemeinde Zehna
Kreis Güstrow

über die
Festlegung und Abrundung
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

"Ortslage Zehna westlich der L 17"

Stand März 1996

Osterkamp & Klück
Beratende Ingenieure GmbH
Dorfplatz 8
18276 Gülzow
Tel.: 03843/686021